

1725. Seeanlagen. Durch Beschluß Nr. 2119 vom 30. Juli 1942 (Dispositive I und IV) erteilte der Regierungsrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Zusehen hin die Bewilligung zum Fortbestand einer im Greifenseegebiet, im Rohrfällanden, erstellten Schießanlage, bestehend aus einem Bootshaus samt Zugangssteg, fünf im offenen See verankerten, als Schießziele dienenden Flößen und einigen auf dem Ufersaum angebrachten Signalballons und Warnungstafeln.

Am 3. Februar 1944 ersuchte das Kommando des Armeeflugparkes um die Bewilligung zur Verlegung des Schießplatzes an das obere Ende des Greifensees, da die besonders in letzter Zeit gemachten Erfahrungen eine solche Verlegung als unumgänglich erscheinen ließen.

Zur Festlegung der günstigsten Schußachse der Neuanlage hat am 25. Januar 1944 im Beisein von Vertretern des Staates ein Versuchsschießen stattgefunden. Nach den auf Grund dieser Untersuchungen aufgestellten Plänen war vorgesehen: die Verankerung von fünf Zielflößen in der Nähe des Seeufers, westlich der Einmündung der Mönchaltorfer-Aa in den Greifensee, das Versetzen des am unteren Seende ausgeführten Beobachtungsturmes (bewilligt mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2193 vom 13. August 1942) auf den Ufersaum westlich der Aabach-Mündung, die Erstellung eines neuen Bootshauses auf einem Privatgrundstück an der Aa, wenig oberhalb ihrer Einmündung in den See und die Ausführung eines Zufahrtsweges zum Ufergelände von der Staatsstraße Kies-Relikon aus. Die Gesuchsteller beabsichtigen, die am unteren Seende bestehende Anlage nach Erstellung der neuen Zielbauten aufzuheben. Das dortige, nicht versetzbare Bootshaus soll vorläufig bestehen bleiben und gelegentlich veräußert werden.

Die Finanzdirektion äußerte in ihrer Stellungnahme zum vorgelegten Projekt (Schreiben vom 22. April 1944) Befürchtungen wegen Beeinträchtigung der Fischerei durch die im wichtigsten Laichgebiet des Greifensees plazierte Schießanlage, das vorgesehene Bootshaus in der Aamündung und das Motorboot. Sie gab daher der Auffassung Ausdruck, daß der Vorlage nur im höheren Landesinteresse zugestimmt werden könne. Für den Bewilligungsfall wird aber eine Verlegung des projektierten Bootshauses im Interesse der Fischerei als notwendig erachtet.

Mit den am 15. Mai 1944 dem Kommando des Armeeflugparkes zur Kenntnis gebrachten Äußerungen der Finanzdirektion setzte sich jenes mit Schreiben vom 31. Mai 1944 eingehend auseinander. Die Verlegung der Schießanlage sei eine zwingende Notwendigkeit. Zur Bereinigung der noch bestehenden Differenzen wurde eine Besprechung an Ort und Stelle vorgeschlagen.

Der am 24. Juni 1944 in Anwesenheit von Vertretern der beteiligten Instanzen erfolgte Lokalaugenschein führte zu einer Einigung in allen streitigen Punkten. Das Ergebnis ist in nachstehender Bewilligung berücksichtigt.

Auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

1. Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2119 vom 30. Juli 1942 wird unter Aufhebung der lit. a, b und c wie folgt abgeändert und ergänzt:

Der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Militärflugplätze, in Dübendorf, wird in An-

wendung von § 56, Absatz 3, des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 und gestützt auf die §§ 4 und 16 der Verordnung zum Schutze des Greifensees vom 27. Juni 1941 die Bewilligung erteilt

- a) das im Greifenseegebiet außerhalb der Seegrenzsteine Nrn. 337 und 338, im Rohr-Fällanden, mit Ermächtigung der Baudirektion vom 28. März 1942 erstellte hölzerne Bootshaus von 8,0×5,0 m Grundfläche, nebst 1,25 m breitem Zugangssteg vom Ufer aus, zum Zwecke der Ausführung von Reparaturen am vorhandenen Rettungsboot oder zur Stationierung eines Ersatzschiffes auf Zusehen hin fortbestehen zu lassen,
- b) im Greifenseegebiet in der Schilfschneise ca. 25 m westlich der Einmündung der Mönchaltorfer-Aa ein neues Bootshaus zu erstellen,
- c) einen Beobachtungsturm auf Seegebiet unmittelbar westlich der Aabachmündung auszuführen,
- d) im offenen See daselbst fünf als Schießziele dienende Flöße zu verankern,
- e) drei Signalmasten zu errichten mit folgenden Standorten: nordöstlich Uessikon, bei Ziegelhaus und bei der Aabachbrücke an der Straße Rellikon-Kies,
- f) einen Zufahrtsweg zu erstellen längs des linken Aabachufers, von der Brücke der Staatsstraße Rellikon-Kies abwärts bis zur Aabachmündung,
- g) Fahrten im Greifensee mit einem Motorrettungsboot auszuführen.

Hiefür gelten die Pläne für das bestehende Bootshaus (Übersichtsplan 1:25 000 vom 15. Januar 1942, Plan 1:50 vom 13. April 1942) und die neue Schießanlage (Situation 1:2500 vom 27. Januar 1943, Skizze 1:50 vom 25. Februar 1944 für den Beobachtungsturm) sowie folgende Bedingungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2119 vom 30. Juni 1942:

1. Die Bedingungen gemäß Dispositiv I, Ziffern 1—7.
2. Die laut Bedingung I/8 an den Kanton Zürich zu leistende jährliche Entschädigung für Beeinträchtigung der Fischerei im Greifensee wird von Fr. 200 auf Fr. 300 erhöht.
3. Der Beobachtungsturm ist mit einem der Örtlichkeit angepaßten Tarnanstrich zu versehen.
4. Die Pläne für das Bootshaus sind vor Beginn der Bauarbeiten der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

II. Dispositiv III des Regierungsratsbeschlusses vom 30. Juli 1942 erhält folgenden Wortlaut:

Die im Verlaufe einer Woche stattfindenden Schießübungen sind je im voraus dem Fischereiaufseher Walter Klein, Wangen bei Dübendorf (Telefon 93 42 46), und den Fischereipächtern (Greifensee: Emil Zollinger, Riedikon; Pfäffikersee: Fritz Hulliger, Pfäffikon/Zch.) anzuzeigen.

Fallen an einem Tage die angezeigten Schießübungen aus, so ist dem zuständigen Berufsfischer hievon sofort telefonisch Kenntnis zu geben.

III. Dispositiv IV des Regierungsratsbeschlusses vom 30. Juli 1942 betreffend die Dauer der Bewilligungen für die Schießanlagen im Greifen- und Pfäffikersee wird ausdrücklich bestätigt.

IV. Falls die neue Schießanlage oder Teile derselben bis zum 30. April 1945 nicht ausgeführt sind, kann die Baudirektion die entsprechende Bewilligung zurückziehen.

V. Die beim Rohr-Fällanden im offenen See verankerten fünf Flöße und allfällig weitere Teile der alten Schießanlage (exklusive Bootshaus, Fortbestand bewilligt unter Dispositiv I/a oben) sind bis 30. September 1944 zu entfernen.

VI. Die Bewilligung für den beim Rohr-Fällanden erstellten Beobachtungsturm (Regierungsratsbeschluß Nr. 2193 vom 13. August 1942) wird aufgehoben. Dieser Turm sowie der vor Inkrafttreten der Greifenseeverordnung vom 27. Juni 1941, 15 m westlich der Seemarke Nr. 343 auf privatem Grunde erstellte Turm sind bis spätestens 30. September 1944 abzubauen.

VII. Mitteilung an das Kommando des Armeeflugparkes, Feldpost, für sich und zu Händen des Kommandos der Flieger- und Flabtruppen und der Direktion der Militärflugplätze, Dübendorf (3 Exemplare), sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.